Europarecht

T-349/23 - Beschwerde wegen Mobbings eines ehemaligen Mitglieds des Europäischen Parlaments

Die Feststellung von Mobbing und die von der Präsidentin des Parlaments verhängte Sanktion werden mit der Begründung aufgehoben, dass die Verteidigungsrechte nicht gewahrt wurden.

Die des Mobbings beschuldigte Person hat Anspruch auf Übermittlung einer Zusammenfassung der Aussagen der verschiedenen Zeugen, die im Untersuchungsverfahren angehört wurden.

Im März 2022 leitete ein Beratender Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Untersuchung gegen Frau Monica Semedo, ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments, ein. Dies erfolgte nach einer Beschwerde ihres ehemaligen parlamentarischen Assistenten wegen Mobbings.

Im November 2022 nahm der Ausschuss einen Bericht über diese Beschwerde an, in dem er zu dem Ergebnis kam, dass es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um Mobbing handle. Er empfahl daher, Frau Semedo den Anspruch auf Tagegeld für 20 Tage zu streichen. Im Dezember desselben Jahres übermittelte die Präsidentin des Parlaments Frau Semedo eine anonymisierte Fassung des Berichts und forderte sie auf, dazu Stellung zu nehmen. Im folgenden Monat widersprach Frau Semedo dem Bericht und beantragte u. a. Einsicht in die gesamte Akte, was ihr verweigert wurde. Im April 2023 stellte die Präsidentin des Parlaments erstens fest, dass bestimmte Frau Semedo vorgeworfene Verhaltensweisen Mobbing darstellten, und verhängte zweitens gegen sie eine Sanktion in Form des Verlusts des Anspruchs auf Tagegeld für die Dauer von zehn Tagen. Frau Semedo erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Aufhebung dieser Entscheidungen.

Das Gericht **hebt die von der Präsidentin des Parlaments erlassenen Entscheidungen auf**. Die Entscheidungen weisen nämlich Unregelmäßigkeiten auf, die die Verteidigungsrechte von Frau Semedo beeinträchtigen.

Erstens stellt das Gericht fest, dass Frau Semedo eine nicht vertrauliche Fassung des Berichts des Ausschusses übermittelt wurde, die eine Zusammenfassung der Aussagen der Zeugen enthält, die **den Inhalt** der im Laufe der Untersuchung eingeholten Zeugenaussagen **nicht widerspiegelt**.

Zweitens hat Frau Semedo **nicht die Möglichkeit gehabt**, von den Aktenstücken, auf die die gegen sie erhobenen Vorwürfe in den sie betreffenden Entscheidungen gestützt wurden, **genau Kenntnis zu nehmen**. Das Gericht stellt zwar klar, dass Frau Semedo, da sie dessen Urheberin war, sehr wohl über den Schriftwechsel verfügte, der für die Darstellung des in Rede stehenden Mobbings herangezogen wurde, doch stellt es fest, dass ihr der Ausschuss oder die Präsidentin des Parlaments **nicht alle schriftlichen Beweise vorgelegt hat**.

Eine unterbliebene Übermittlung von Aktenstücken, auf die sich die Verwaltung gestützt hat, **wirkt sich** unter dem Gesichtspunkt des gebotenen Schutzes der Verteidigungsrechte **zwangsläufig auf die Rechtmäßigkeit der Handlungen aus**, die am Ende eines Verfahrens ergriffen werden, das nachteilige Auswirkungen für die Klägerin haben kann.

EuGH-Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-349/23 | Semedo / Parlament | 12. März 2025 | EuGH PM 32/2025